

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 111 (1985)
Heft: 24

Artikel: Fluch dem Flüchtling!
Autor: Heisch, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-611585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fluch dem Flüchtling!

Beim Flüchtling handelt es sich um ein fluchbeladenes, aber immerhin doch menschliches Wesen. Infolge seiner phonetisch unverkennbaren assoziativen Nähe zu Begriffen wie Fremdling, Schädling, Feigling,

Von Peter Heisch

Schwächling usw. ist er bereits sprachlich abgestempelt (selbst ohne den Besitz von Papieren) und gesellschaftlich diskriminiert. Er wird als Eindringling betrachtet und teilt sein Schicksal mit 15 Millionen Leidensgenossen auf der ganzen Welt, die nichts Besseres zu tun hatten, als ihre angestammte Heimat zu verlassen, um fremde «Gast»-Länder mit ihrer Anwesenheit zu belästigen. Sie kommen meist mit leeren Händen aus den Vor- und Hinterhöfen verbohrter Grossmachtspolitik, wo sich das Unrecht auf die Bajonettspitzen der Soldateska stützt, oder stammen aus ehemaligen Kolonialgebieten, in denen einseitige Produktionsmethoden zu Nutz und Frommen einiger Industrienationen bittere Armut, Hungersnöte und soziale Umschichtungen hervorgerufen haben.

Der Flüchtling kommt aus freiem Entschluss zu uns und muss sich daher nicht wundern, dass man ihn nicht mit offenen Armen empfängt und dement sprechend behandelt. Niemand hat ihn zu diesem Schritt gezwungen. Was hat ihn überhaupt veranlasst, die Flucht zu ergreifen, das Weite zu suchen? Ist er nicht anpassungsfähig genug, sich mit veränderten Situationen in seinem Heimatland abzufinden? Fehlt ihm am Ende gar der Mut, dem Tod aufrecht ins Auge zu blicken und die Unabänderlichkeit gewisser Dinge einfach hinzunehmen?

Flüchtling zu werden ist nicht schwer. Doch wäre es ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, damit, dass der Emigrant seinen Fuss über unsere Grenzen setzt, sei es bereits getan. Er kennt die Gesetzeslage unseres Landes schlecht. Zunächst bedarf es einer sorgfältigen Abklärung, ob es sich beim Überläufer um einen echten politischen Flüchtling handelt. Das Wissen um sein mutmasslich künftiges Schicksal schützt ihn nicht generell vor einer Ausweisung. Obwohl man mitten im letzten Krieg genauso darüber informiert war,

dass den zurückgewiesenen Juden die Vernichtung in deutschen Konzentrationslagern bevorstand, erhielten die Vorsteher der Kantonspolizeien am 13. August 1942 die bundesrätliche Anordnung: «Nicht zurückzuweisen sind ... die politischen Flüchtlinge. Diejenigen, die nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit geflohen sind, die Juden zum Beispiel, werden nicht als politische Flüchtlinge betrachtet.» Heute stehen wir vor der gleichen Frage: Sind etwa Tamilen, die in Sri Lanka wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit verfolgt und auch umgebracht werden, streng genommen politische Flüchtlinge?

Bis nicht genauestens feststeht, aus welchen Motiven ein Emigrant die Flucht ergriffen hat, darf er sich vorerst höchstens als Asylbewerber betrachten. Die hierzu notwendigen Untersuchungen können sich unter Umständen über Jahre hinziehen. Solange hat er sich als Geduldeter eben zu gedulden und darf zeigen, dass er sich dieses Gnadenaktes auch wirklich würdig erweist. Als anerkannter Flüchtling geniesst er später den Status eines staatlich geprüften Emigranten.

Alteingesessene Einheimische, die seine andere Hautfarbe zwar gerade noch tolerieren (man ist ja schliesslich aufgeschlossen), sich aber verschiedentlich an seinen merkwürdigen Sitten stossen, stellen den Asylbewerber inzwischen ebenfalls häufig auf die Probe. Höflich zwar, aber bestimmt, fordern sie ihn auf, das Wort «Chuchichäschtlis» nachzusprechen. Benötigt er dazu mehr als drei Versuche, die nicht selten mit Räuspern, Krächzen und einer Halsverrenkung abgebrochen werden müssen, gilt der Bedauernswerte als nicht integrationsfähig und wird fortan mit grösstem Misstrauen beobachtet.

Entschieden leichter ist dagegen das Verfahren, nach dem man echte politische Flüchtlinge von sogenannten Wirtschaftsflüchtlingen unterscheiden kann. Um zu vermeiden, dass letztere sich bei uns niederlassen und der Allgemeinheit zur Last fallen, wenden die Behörden einen simplen Trick an: Sie verlangen vom Einreisenden Einsicht in seine Taschen. Sind sie leer, handelt es sich eindeutig um einen Wirtschaftsflüchtling, der hier nach

einer besseren Existenzgrundlage strebt. Führt er jedoch ein ansehnliches Barvermögen mit sich, ist der Verdacht, er wolle sich in der Schweiz bereichern, nicht stichhaltig. Er ist willkommen und geniesst die Gunst des Staates. Denn Wirtschaftsflüchtlinge sind nicht, wie mancher irrtümlich meinen könnte, Leute, die sich hier nach einer günstigen Anlagemöglichkeit für ihr unversteuertes Kapital umsehen wollen, sondern mittellose Habenichtse, die nichts anderes im Sinn haben, als hier in Frieden, Freiheit und Sicherheit leben zu dürfen. Die Logik ist ebenso verblüffend wie einfach: Wer seine Schäfchen bereits im Trockenen und hier eine Villa im Tessin oder Engadin hat, verursacht dem Staat keine Kosten. Bei diesem Personenkreis bringt Wohltun wahrlich Zinsen.

Die Aufnahme von Flüchtlingen ist uns heute weniger eine Herzensangelegenheit als vielmehr Sache des Staates und seiner Administration. In ihrem Kompetenzbereich liegt die Entscheidung darüber, wer bei uns bleiben kann und wer nicht. Wehe dem Staatsdiener, der glaubt, entgegen allen administrativen Anweisungen seiner Gewissens- und Christenpflicht folgen zu müssen! Das Beispiel des immer noch nicht rehabilitierten St. Galler Polizeichefs Grüninger, der im Zweiten Weltkrieg zahlreichen Asylannten, unter Umgehung seiner Dienstpflicht, das Leben gerettet hat, sollte ihm Abschreckung genug sein. Im allgemeinen gilt die Regel: Dienst ist Dienst, und Mensch sein kann man sich allenfalls nach Feierabend erlauben. Genau darin jedoch besteht die tiefe Kluft zwischen der sich humanitär gebärdenden offiziellen und der effektiv Mitmenschlichkeit ausübenden anderen Schweiz. Die Asylpolitik als staatlich verordnete Pflichtübung, die weniger eine Frage innerer Anteilnahme ist als vielmehr ein rein verwaltungstechnischer Ablauf mit beschränktem Leistungsvermögen, erfährt zusehends eine Verhärtung und berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, sich für die Mehrheit der Asylbewerber einmal tatsächlich wegweisend auszuwirken.

Merke: Das Boot kann niemals so voll sein wie die Hosen derjenigen, denen diese Parole als Alibi dient.



«Tut mir leid, ich darf keine Vernunft annehmen.
Als Beamter darf ich grundsätzlich nichts annehmen!»